

Vereinsstatuten

Verein ElternForum Mühleberg (EFM)
mit Sitz in Mühleberg

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ElternForum Mühleberg (EFM)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Mühleberg

2. Vereinszweck

Die Zusammenarbeit von Eltern, Kindergarten, Schule und Behörden im Hinblick auf ihre gemeinsame Verantwortung im Interesse der Kinder fördern.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, sowie freiwillige Beiträge, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie den Mitgliederbeitrag für Gönner bezahlt hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt, meistens im 2. Quartal.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Präsidenten, resp. der Präsidentin
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönner werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich der PräsidentIn, der ProtokollführerIn sowie der KassierIn und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

10. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist möglich (max. 2 Jahre).

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 06. Juli 2006 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

.....

Christine Thomet

.....

Pascal Joos-Ganz